



Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger
Land e.G.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-518

bearbeitet von:
Anja Zickmann

Referat S1 – Straßenrecht und
Straßenverkehrsrecht

anbau@fba.bund.de

www.fba.bund.de

ausschließlich per E-Mail an: info@beg-fs.de; stefan.joven@googlemail.com

Bundesautobahn (BAB) A 9

**Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage „Johanneck“ Gemarkung
Johanneck, Gemeinde Paunzhausen, Fl-Nr. 171, 172, 173, 174, 175, 200,
(Erweiterung: Fl-Nr. 121, 124, 128)**

Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2c Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Ihre Nachricht vom 11.03.2023

Unser Zeichen: S1/03-05-02-03#00010#0448

Leipzig, 08.08.2024

Seite 1 von 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben nimmt das Fernstraßen-Bundesamt wie folgt
Stellung:

Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikanlage bestehen unter
Beachtung und Einhaltung der folgenden Punkte keine Bedenken.

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 9 nicht beeinträchtigt werden.
2. Von der geplanten Maßnahme dürfen (auch während der Bauphase) keine Emissionen, wie z.B. Rauch, Staub, etc. ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 9 beeinträchtigen können.
3. Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht



zulässig. Die Erschließung der Baubereiche hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen.

4. Bundeseigene Flächen dürfen nicht überbaut, beeinträchtigt, gefährdet oder in Anspruch genommen werden. Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Lärmschutzanlagen, Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Oberflächen- und sonstiges Wasser darf nicht den Entwässerungsanlagen der Autobahn zugeführt werden bzw. darf generell nicht in den Autobahngrund eingeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung auf dem Grundstück ist jederzeit zu gewährleisten.
5. Jegliche Beleuchtungsanlagen sowie Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen und anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 9 zu keiner Zeit geblendet werden. Eine Blendung darf zu keiner Zeit gegeben sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 9 zu gewährleisten. Dies bezieht sich auch auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen. In zu errichtender Sichtschutz muss im Verlauf des gesamten Jahres wirksam sein.

Hinweise:

- Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
- Sollten Kabel, die für das Betreiben des geplanten Vorhabens erforderlich sind, in der Anbauverbots- und/oder Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG verlegt werden oder die BAB kreuzen, so ist ein entsprechender Antrag auf Zustimmung/ Genehmigung bei der Autobahn GmbH, Niederlassung Südbayern und dem Fernstraßen-Bundesamt zu stellen.
- Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 9 in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten



Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.
Bei Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird
auf §§ 33, 46 StVO verwiesen.

- Konkrete Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften
verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots-
und Beschränkungszonen der BAB bedürfen der
Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Der 8-streifige Ausbau der A 9 zwischen dem AD Holledau
und dem AK Neufahrn ist im Bedarfsplan 2030 als WB*, d. h.
weiterer Bedarf mit Planungsrecht, eingestuft.
- Eine Beseitigung oder ein Rückschnitt des
Straßenbegleitgrüns der A 9 zur Vermeidung von
Schattenwurf auf die PV-Anlagen ist nicht möglich.

I. Sachverhalt

Sie hatten über Herrn Joven erstmalig am 11.03.2023 bezüglich der
Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage „Johanneck“ Gemarkung
Johanneck, Gemeinde Paunzhausen, Fl-Nr. 171, 172, 173, 174, 175, 200,
(Erweiterung: Fl-Nr. 121, 124, 128) angefragt.

Das Vorhaben ist nach derzeitigem Stand im Rahmen einer
Bebauungsplanung baurechtlich verfahrensfreigestellt.

Nach verschiedenen Abstimmungen hatten wir Sie per E-Mail vom
08.11.2023 und neu vom 16.02.2024 über die entsprechende
Verfahrensweise und die vorzulegenden Unterlagen für unsere Prüfung
informiert.

Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikanlage bestanden Bedenken.
Da der Abstand der Solarmodule zum äußeren Rand der Fahrbahn der BAB
lediglich 20 m betrug und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des
Verkehrs gefährdet war. Um den Schutz abkommender Fahrzeuge zu
gewährleisten, mussten die Module den Böschungshöhen der Autobahn
angepasst auf einen Abstand von mindestens 26 Meter und der Zaun mind.
18 m bei einer Böschungshöhe von 4 und die Module mindestens 24,50 m
und der Zaun mind. 16,50 m bei einer Böschungshöhe von 3 m, gemessen
ab dem äußeren Fahrbahnrand, abgerückt werden.

Da alle weiteren relevanten Punkte eingehalten waren, wurde per E-Mail
bei entsprechender Anpassung der Planung die positive Stellungnahme in
Aussicht gestellt.



Seite 4 von 6

Mit E-Mail vom 04.03.2024 wurde eine entsprechend geänderte Planung (Stand 27.02.2024) vorgelegt und die Anstände der Solarmodule und des Zaunes an die Vorgaben der RPS 2009 angepasst. Für den tiefsten Punkt wurde eine Böschungshöhe der BAB von 6 m festgestellt und hier für den Zaun bzw. die Module 21 m und 29 m Abstand festgesetzt.

Der geringste Abstand der Module zur Fahrbahnaußenkante beträgt 20 m bei einer Höherlage der BAB von ca. 1 m. Die Zaunanlage ist hier 17 m entfernt.

Das Blendgutachten vom 02.07.2022 der IBT 4Light GmbH legt schlüssig dar, dass im relevanten Sichtfeld des Verkehrsteilnehmers auf der BAB A 9 von +/-30 ° keine Blendungen auftreten.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern wurde zu den anbaurechtlichen Belangen im internen Verfahren beteiligt.

II. Begründung

Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikanlage bestehen und Beachtung und Einhaltung der Ziffern 1 bis 5 sowie der Hinweise keine Bedenken.

Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Der geringste Abstand der Module zur Fahrbahnaußenkante beträgt 20 m bei einer Höherlage der BAB von ca. 1 m. Die Zaunanlage ist hier 17 m entfernt.

Das Vorhaben ist mit den straßenrechtlichen Belangen – Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten, Maßnahmen der Straßenbaugestaltung – vereinbar.



Seite 5 von 6

Es liegt keine Beeinträchtigung der autobahneigenen Anlagen bzw. deren Funktionsfähigkeit vor. Der autobahneigene Bestand wurde entsprechend flächenmindernd berücksichtigt. Zudem wurden der Ausschluss einer Blendwirkung nachgewiesen sowie Maßnahmen zur Brandbekämpfung und -vermeidung schlüssig dargelegt.

Die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zum Schutz abkommender Fahrzeuge wurden eingehalten. Diese schreiben an bestimmten Gefahrenbereichen bei Fehlen von Fahrzeug-Rückhaltesystemen (FRS) gewisse - anhand einer Gefährdungsstufe ermittelte - Mindestabstände zum Fahrbahnrand der Bundesautobahnen vor. Sofern Schutzeinrichtungen an dem betroffenen Standort vorhanden sind und die erforderlichen Aufhalteklassen und Wirkungsbereiche festgestellt sind, wird kein gesonderter Abstand nach den RPS 2009 verlangt.

An dem geplanten Errichtungsstandort befinden sich keine Schutzeinrichtungen im Sinne der RPS 2009, sodass ein Mindestabstand einzuhalten ist. Der Höhenunterschied des geplanten Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand beträgt teilweise 6 m, sodass sich unter Zugrundelegung der Gefährdungsstufe 2 und dem erweiterten kritischen Abstand AE ein Mindestabstand von 29 m für die Module ergibt. Dieser ist vorliegend eingehalten.

Dem Vorhaben stehen derzeit auch keine konkreten Ausbauabsichten oder andere Maßnahmen der Straßenbaugestaltung entgegen. Der 8-streifige Ausbau der A 9 zwischen dem AD Holledau und dem AK Neufahrn ist im Bedarfsplan 2030 als WB*, d. h. weiterer Bedarf mit Planungsrecht, eingestuft.

Brandbekämpfungs- und Brandvermeidungsmaßnahmen wurden schlüssig dargelegt.

Den straßenrechtlichen Belangen wie der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaigen Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung kann im Übrigen mit den Ziffern 1 bis 5 Rechnung getragen werden.

Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG die in § 9 Absatz 3 FStrG genannten straßenrechtlichen Belange wie Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Die straßenrechtlichen Belange sind sowohl bei der Errichtung als auch dem Betrieb zu beachten und deren Aufrechterhaltung sicherzustellen.



Seite 6 von 6

Im Einzelnen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Ziff. 1 bis Ziff. 5

Diese dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Es muss sichergestellt werden, dass für die Verkehrsteilnehmer keine Gefahren entstehen oder die Verkehrsverhältnisse verschlechtert werden. Sie sind zudem erforderlich, damit Anlagen an der BAB A 9 nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt werden und dient darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

Nachteilige Blendwirkungen auf den Verkehr konnten hier nicht festgestellt werden. Dies ist für die gesamte Betriebsdauer sicherzustellen. Bei Änderungen an der Anlage, z. B. durch Änderungen des Neigungswinkels, kann daher eine erneute Bewertung durch das Fernstraßen-Bundesamt erforderlich werden.

Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte ausschließlich auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen, die dem Fernstraßen-Bundesamt am 11.03.2024, 11.05.2023 sowie letztmalig am 04.03.2024 zugesandt wurden. Abweichungen von diesen Unterlagen und Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.

Ich bitte, mir nach Beendigung des Verfahrens eine elektronische Version des Ausgangsbescheids unter Angabe unseres Zeichens zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Anja Zickmann

Sachbearbeiterin